

**Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31.12.2024**

Arbitrage Investment AG

Max-Planck-Straße 22

50858 Köln

**Wienand Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungsauftrag	1
II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
III. Grundsätzliche Feststellungen	7
1. Wirtschaftliche Grundlagen und wesentliche rechtliche Veränderungen	7
2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	7
3. Sonstige Verstöße	8
IV. Prüfungsdurchführung	9
1. Gegenstand der Prüfung	9
2. Art und Umfang der Prüfung	10
3. Unabhängigkeit	13
V. Feststellungen zur Rechnungslegung	13
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
1.2 Jahresabschluss	14
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	16
VI. Schlussbemerkung	18
VII. Anlagen	19
1. Bilanz zum 31.12.2024	
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2024	
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2024	
4. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers für 2024	
5. Abkürzungsverzeichnis	
6. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024	



I. Prüfungsauftrag

Der Vorstand der Arbitrage Investment AG, Max-Planck-Straße 22, 50858 Köln im folgenden „Gesellschaft“ genannt, hat uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 316 ff. HGB freiwillig zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267a Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. i.V.m. § 267a Abs. 2 HGB

Wir bestätigen gemäß § 321 Absatz 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319 und 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO ff. BS WP/vBP entgegen.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450 n.F.) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (**Anlagen 1 – 3**) beifügen. Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und diesem Bericht als **Anlage 6** beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024.

Abweichend von den „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ wurde vereinbart, dass die Haftung bei einem fahrlässig verursachten Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf EUR 1.000.000,00 beschränkt wird. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Arbitrage Investment AG,

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Arbitrage Investment AG, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Angaben im **Anhang VI.6** des Jahresabschlusses, in denen der gesetzliche Vertreter die zugrunde liegende Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie die wesentlichen Grundlagen hierfür erläutert. Dieser Sachverhalt ist von wesentlicher Bedeutung für das Verständnis des Jahresabschlusses. Unser Prüfungsurteil ist in Bezug auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der

Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Karlstein am Main, den 31. Juli 2025

Wienand Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Peter Wienand-Casares
Wirtschaftsprüfer (WPK 121 77 48 00)
Auditor de Cuentas (ROAC 18634)
Revisionsexperte (RAB 114 371)“

Hinweis:

An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird. Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben

III. Grundsätzliche Feststellungen

1. Wirtschaftliche Grundlagen und Lage des Unternehmens

Geschäftsgrundlage der Arbitrage Investment AG ist der Erwerb, das Halten, das Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, insbesondere, aber nicht ausschließlich, in den Bereichen medizinisches Material, Selbsttests aller Art, Beteiligungsverwaltung, Grundstücksvermietung und/oder Fintech-Dienstleistungen im In- und Ausland und für eine beliebige Zeitdauer.

Der Vorstand hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Deshalb war uns eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch den Vorstand nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB unter Bezugnahme auf den Lagebericht nicht möglich. Es war auch nicht unsere Aufgabe als Abschlussprüfer, diese Angaben anstelle der gesetzlichen Vertreter ersatzweise im Prüfungsbericht zu machen.

2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Bezüglich bestandsgefährdender Risiken verweisen wir auf unsere nachfolgende Darstellung der bestandsgefährdenden Tatsachen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die von den gesetzlichen Vertretern getroffene Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auf Basis der uns vorgelegten Pläne, der rechtsverbindlichen Patronatserklärung sowie der bereits realisierten Geschäftsentwicklung nach dem Bilanzstichtag zutreffend.

Da wir die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die Angaben zu der im Abschluss für angemessen halten, geben wir ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zum Abschluss im Bestätigungsvermerk ab. Der Bestätigungsvermerk wird von uns um einen gesonderten Abschnitt nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB ergänzt.

Unsere Berichtspflicht besteht unabhängig davon, ob die Tatsachen unseren Berichtsadressaten bekannt sind oder ob ihre nicht angemessene Berücksichtigung bzw. Darstellung im Jahresabschluss zu einer Modifizierung der Prüfungsurteile im Bestätigungsvermerk

geführt haben. Sie bezieht sich auch auf festgestellte Tatsachen, die nach dem Abschlussstichtag begründet wurden.

Eine Berichtspflicht besteht für uns als Abschlussprüfer nur, wenn wir bei ordnungsmäßiger Durchführung unserer Abschlussprüfung nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichtspflichtige Tatsachen festgestellt haben.

Nachfolgend schildern wir für die festgestellten berichtspflichtigen Tatsachen die betreffenden Sachverhalte und zeigen die sich daraus möglicherweise ergebenden wesentlichen Konsequenzen auf.

In Erfüllung unserer Berichtspflicht i.S.d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden können, weisen wir besonders auf die von der Geschäftsführung im Anhang dargestellten Sachverhalte hin.

Wir verweisen auf die Angabe **VI.6** im Anhang, in denen die gesetzlichen Vertreter das mögliche Risiko im Bereich der Unternehmensfortführung (Going Concern) beschreiben, Der Vorstand erachtet dieses Risiko jedoch als beherrschbar, da finanzielle Mittel über die Finanzanlagen generiert werden konnten und sich darüber hinaus ein Aktionär über eine Patronatserklärung verpflichtet hat, die Gesellschaft mit finanziellen Mitteln zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten auszustatten. Wir haben diesbezüglich im Bestätigungsvermerk einen Hinweis im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB aufgenommen.

3. Sonstige Verstöße

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung unserer Abschlussprüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

Eine Berichtspflicht besteht für uns nur dann, wenn wir bei ordnungsmäßiger Durchführung der Abschlussprüfung nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichtspflichtige Unregelmäßigkeiten festgestellt haben. Haben wir bei Durchführung der Prüfung keine berichtspflich-

tigen Unrichtigkeiten oder Verstöße i.S.d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB festgestellt, wird dementsprechend eine Negativerklärung nicht abgegeben.

Entgegen § 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr der Börse Hamburg hat die Gesellschaft die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 sowie 2024 nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vergangenen Geschäftsjahres veröffentlicht. Abmahnungen seitens der Börse erfolgten bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks nicht.

Gemäß § 175 AktG ist der Vorstand der Gesellschaft verpflichtet, innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres eine Hauptversammlung einzuberufen. Im Geschäftsjahr 2023 ist der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nachgekommen.

Die aufgeführten Feststellungen führen nicht zu einer Modifizierung oder Versagung des Bestätigungsvermerks.

IV. Prüfungsdurchführung

1. Gegenstand der Prüfung

Es handelt sich bei der Berichtsgesellschaft um eine Kleinstkapitalgesellschaft i.S. des § 267a Absatz 2 HGB, die gemäß §§ 316 ff. HGB nicht der gesetzlichen Pflichtprüfung unterliegt.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von falschen Darstellungen im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

2. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die vorgelegten Unterlagen und gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Beachtung der für die Rechnungslegung relevanten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) zu beurteilen.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, wie z.B. des Steuerrechts, des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtes, Verbraucherschutzbestimmungen oder Umweltschutzbestimmungen, gehörten nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die Prüfung der Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war ebenfalls nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Grundlage unserer Prüfung waren die handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 316 ff. HGB), und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB).

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 12. November 2024 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023. Der Jahresabschluss 2023 wurde in der ordentlichen Hauptversammlung am 1. April 2025 festgestellt und lag zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 bereits festgestellt vor.

Grundlagen der Prüfung waren die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie die Korrespondenz- und Vertragsakten der Gesellschaft.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie mögliche Fehlriskos berücksichtigt.

Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Anwendung der Going-Concern-Prämisse
- Existenz und Werthaltigkeit der Finanzanlagen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang

Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen. Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, sowie des IT-Systems als dessen Teil, haben wir keine Mängel festgestellt. Eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen bzw. Änderungen unserer Prüfungsschwerpunkte war demnach nicht erforderlich.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Analysen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten sowie entsprechende OP-Listen nachgewiesen.

Zum Nachweis der Werthaltigkeit der Forderungen sind die Zahlungseingänge nach dem Bilanzstichtag herangezogen worden.

Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege, wie Kassenbücher, Bankbestätigungen und Bankauszüge.

Wir erhielten von Banken, mit denen die Gesellschaft im Berichtsjahr in Geschäftsverbindung stand, Bestätigungen über die Höhe der Salden und über sonstige für die Abschlussprüfung bedeutsame Sachverhalte.

Weiterhin erhielten wir von den beauftragten Rechtsanwälten Bestätigungen über anhängige Rechtsverfahren und sonstige wesentliche rechtliche Tatbestände sowie vom Steuerberater der Gesellschaft eine Stellungnahme zur steuerlichen Situation der Gesellschaft.

Die Geschäftsführung und die von ihr benannten Personen haben uns alle erbetenen Auskünfte und Nachweise gemäß § 320 HGB bereitwillig erbracht, die wir als Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung unserer Prüfung benötigen. Die Geschäftsführung hat uns die berufsübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss abgegeben, die wir zu unseren Akten genommen haben.

3. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet (§ 321 Abs. 4a HGB).

V. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sowie der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss. Im Einzelnen waren dies insbesondere Unterlagen zur Kostenrechnung, Betriebsabrechnungen, wesentliche Verträge und Planungsrechnungen (Erfolgs- und Finanzplanung).

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den GoB gemäß § 238 HGB.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Finanzbuchhaltung einschließlich Anlagenbuchhaltung wurde von der WBML Prüfung und Beratung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Straelen unter Verwendung der DATEV-Software erstellt. Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird ebenfalls mittels DATEV erstellt.

Die angewendete Software wurde von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Ergebnis der Prüfungen war, dass die Software und die dazugehörige Online-Dokumentation bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Rechnungslegung ermöglicht und somit den Prüfungskriterien entspricht. Die Softwarebescheinigung datiert vom 9. Mai 2025

Die Bücher wurden ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Gesellschaft angemessen.

1.2 Jahresabschluss

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich

der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen beachtet sind.

Die Gesellschaft weist gemäß § 267 HGB folgende Größenmerkmale auf:

		2024	2023
Bilanzsumme abzgl. nicht durch			
Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	T€	2.185	2.213
Umsatzerlöse	T€	0	0
Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer		3	3

Die Gesellschaft ist somit gemäß § 267 Absatz 1 HGB zum Bilanzstichtag eine kleine Kapitalgesellschaft.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Absatz 2 HGB) aufgestellt.

Die **Bilanz** zum 31. Dezember 2024 **und die Gewinn- und Verlustrechnung** für 2024 sind, ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind grundsätzlich beibehalten worden.

Die im **Anhang (Anlage 3)** gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unseren Feststellungen entspricht der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft (§ 264 Absatz 2 HGB).

Die Gesellschaft hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben.

2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Absatz 1, Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Die **Zugänge zum Anlagevermögen** sind zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet. Abschreibungen erfolgen planmäßig. Grundlage der planmäßigen Abschreibung ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes (§ 253 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 HGB). Die beweglichen Anlagegüter werden linear abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten gemäß § 255 Abs. 1 HGB angesetzt oder, bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auf den niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanztag außerplanmäßig abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt.

Die **flüssigen Mittel** werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen Ausgaben vor dem Abschluss-

stichtag, der Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen; die Auflösung des Postens erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf.

Die **Steuerrückstellungen** und die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

VI. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 der Arbitrage Investment AG, Köln erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.). Weiterhin verweisen wir auf unseren im Bestätigungsvermerk getätigten Hinweis auf die Hervorhebung eines Sachverhalts sowie auf § 317 Abs. 4a HGB. Unser Prüfungsurteile sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 V HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet

Karlstein am Main, den 31. Juli 2025

Wienand Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Peter Wienand-Casares

Wirtschaftsprüfer (WPK 121 77 48 00)

Auditor de Cuentas (ROAC 18634)

Revisionsexperte (RAB 114 371)



Anlagen

Arbitrage Investment AG

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024	2023
	€	€
1. sonstige betriebliche Erträge	12.289,64	0,00
	12.289,64	0,00
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	31.974,21	66.302,55
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	6.925,46	3.833,32
	38.899,67	70.135,87
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	53.543,88	67.595,67
4. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	544,50	0,00
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	480,00	0,00
davon an verbundene Unternehmen: € 480,00 (Vorjahr: € 0,00)		
6. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00
7. Ergebnis nach Steuern	-81.178,41	-137.731,54
8. sonstige Steuern	0,00	0,00
9. Jahresüberschuss	-81.178,41	-137.731,54

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft

- Firma: Arbitrage Investment AG
- Sitz: Köln
- Registergericht: Amtsgericht Köln HRB 112 260

Geschäftsgrundlage der Arbitrage Investment AG ist der Erwerb, das Halten, das Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, insbesondere, aber nicht ausschließlich, in den Bereichen medizinisches Material, Selbsttests aller Art, Beteiligungsverwaltung, Grundstücksvermietung und/oder Fintech-Dienstleistungen im In- und Ausland und für eine beliebige Zeitdauer.

Die Aktien der Gesellschaft werden unter der ISIN DE000A3E5A26 im Freiverkehr (High Risk Market) der Börse Hamburg gehandelt. Dieser Börsensegment ist laut Angabe der Börse für wachstumsorientierte Unternehmen vorgesehen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des AktG und der Satzung aufgestellt. Im Geschäftsjahr 2024 wurden die Regelungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) angewandt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gesellschaft ist im Geschäftsjahr 2024 eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Die Gesellschaft macht bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung von den Erleichterungsregeln der §§ 266 Abs. 1 Satz 3 und 4, 274a, 275 Abs. 5 und 276 HGB keinen Gebrauch. Die Gesellschaft macht bei der Aufstellung des Anhangs von den Erleichterungsregeln des § 288 HGB lediglich hinsichtlich der Angabepflicht des § 285 Ziff. 3, 3a, 9a, 9b und 30 bis 34 HGB, Gebrauch.

Die Gliederung des Jahresabschlusses folgt den Vorschriften der §§ 266 - 278 HGB. Für die

Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren zugrunde gelegt. Die Gliederung entspricht § 275 Abs. 2 HGB. Aufgrund der besonderen Geschäftstätigkeit werden die Umsatzerlöse gesondert als Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren und die korrespondierenden Aufwendungen gesondert als Aufwendungen für den Erwerb von Wertpapieren ausgewiesen. Die Bezeichnung der Posten wurde entsprechend angepasst (§ 265 Abs. 1 HGB).

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden stetig angewendet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (3 bis 5 Jahre), bewertet.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen angesetzt. Bei den Anschaffungskosten werden Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungskostenminderungen berücksichtigt. Die beweglichen Anlagegegenstände werden linear entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten gemäß § 255 Abs. 1 HGB angesetzt oder, bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auf den niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanztag außerplanmäßig abgeschrieben.

Sofern bei den Anlagegegenständen zum Abschlussstichtag von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist, werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt.

Die **flüssigen Mittel** werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, der Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen; die Auflösung des Postens erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf.

Die **Steuerrückstellungen** und die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die von uns angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen grundsätzlich den im Vorjahr angewandten Methoden.

IV. Angaben zur Bilanz

AKTIVA

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung von Geschäftsvorfällen der Posten des **Anlagevermögens** und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2024 sind als Anlagen zum Anhang dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen** haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

PASSIVA

1. Eigenkapital

Die Darstellung des **Eigenkapitals** erfolgt gem. § 272 HGB. Die Bilanz wurde ohne Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Gezeichnetes Kapital

Zum 31.12.2024 beträgt das Gezeichnete Kapital (Grundkapital) der Gesellschaft € 2.162.500,00 und ist eingeteilt in 2.162.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Juli 2022 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 4. Juli 2027 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 1.081.250,00 durch Ausgabe von bis zu 1.081.250 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022), wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann.

Kapitalrücklage

Von den Erträgen aus einer im Jahr 2010 bei der Gesellschaft durchgeführten Kapitalherabsetzung wurde ein Betrag in Höhe von € 11.827,61 in die Kapitalrücklage eingestellt.

Das Darlehen in Höhe von 265.000,00 € gegenüber der HBC Europa GmbH wurde zum 16. November 2023 gemäß Umwandlungsvertrag den Kapitalrücklagen zugewiesen. Zum 31.12.2023 wurde der Gesamtbetrag von 453.269,52 € in die Kapitalrücklage umgewandelt.

In 2024 sind Zahlungen der HBC Europa GmbH von € 39.975,00 ebenfalls den Kapitalrücklagen zugeführt worden.

Gewinnrücklagen

Unter der Position Gewinnrücklagen ist die gesetzliche Rücklage ausgewiesen. Im Jahr 2010 wurde gemäß § 150 Abs. 2 AktG vom Jahresüberschuss ein Betrag in Höhe von € 28.797,39 in die gesetzliche Rücklage eingestellt.

2. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für Abschluss und Prüfung.

3. Verbindlichkeiten

Die Laufzeit der **Verbindlichkeiten** stellt sich wie folgt dar:

	Restlaufzeit			Gesamtbetrag €
	bis zu einem Jahr	zwischen einem und fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
	€	€		
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	32.480,00	0,00	0,00	32.480,00
Sonstige Verbindlichkeiten	4.564,19	0,00	0,00	4.564,19
	37.044,19	0,00	0,00	37.044,19

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um offene Zahlungen/Rechnungen, die im Folgejahr beglichen werden.

V. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten (T€ 28), Sonstige betriebliche Aufwendungen (T€ 15), Notierungsentgelte (T€ 3) und Abschluss- und Prüfungskosten (T€ 8).

In den in der Gewinn- und Verlustrechnung sind folgende Aufwendungen und Erträge enthalten:

Bezeichnung	Betrag
Aufwendungen aus der Währungsumrechnung	EUR 0,00

VI. Sonstige Angaben

1. Vorstand

Dem Vorstand der Gesellschaft gehörten in der Berichtsperiode und bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses die folgenden Personen an:

Herr Alexander Schneider, Kaufmann, Konstanz (seit dem 10. März 2023).

Der Vorstand besteht satzungsgemäß aus einer oder mehreren Personen. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Angabe der Gesamtbezüge des Vorstands wird unter Hinweis auf § 288 Satz 1 HGB unterlassen.

2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern.

Dem Aufsichtsrat gehörten in der Berichtsperiode und bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses die folgenden Personen an:

Herr Engin Özkan, IT-Spezialist, Wiesbaden, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Frau Hatice Özkan, Kauffrau, Köln,

Herr Turgut Dulkadir, Vermessungstechniker und Kaufmann, Troisdorf.

Die Bezüge der Aufsichtsräte beliefen sich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf € 9.500,00

3. Aufstellung des Anteilsbesitzes

Die Gesellschaft hält zum 31. Dezember 2023 100% der Anteile an den folgenden Gesellschaften:

Arbitrage Sales Ltd. mit Sitz in Dublin, Irland,
advanced tech UG, München und
Diagnostics Lab Solutions UG, Köln.

4. Mitarbeiter

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer beträgt 3 (Vorjahr: 3 Mitarbeiter).

5. Mitteilung nach § 20 Abs. 1 AktG

Die HBC Europa GmbH mit Sitz in Berg TG, Schweiz, hat uns im Juli 2022 mitgeteilt, dass ihr unmittelbar (ohne Hinzurechnung von Aktien gemäß § 20 Abs. 2 AktG) mehr als der vierte Teil der Aktien i.S. des § 20 Abs. 1 AktG und eine Mehrheitsbeteiligung i.S. des § 20 Abs. 4 AktG an der Arbitrage Investment AG gehört.

Die Arbitrage Mobile Ltd. mit Sitz in Birmingham, United Kingdom, hat uns im Juli 2022 mitgeteilt, dass ihr mittelbar mehr als der vierte Teil der Aktien i.S. des § 20 Abs. 1 AktG und eine Mehrheitsbeteiligung i.S. des § 20 Abs. 4 AktG an der Arbitrage Investment AG gehört, da ihr die von der HBC Europe GmbH mit Sitz in Berg TG, Schweiz, gehaltenen Aktien an der Lena Beteiligungs AG gemäß § 16 Abs. 4 AktG zuzurechnen sind.

Herr Erol Dulkadir teilte uns im Juli 2022 mit, dass ihm mittelbar mehr als der vierte Teil der Aktien i.S. des § 20 Abs. 1 AktG und eine Mehrheitsbeteiligung i.S. des § 20 Abs. 4 AktG an der Arbitrage Investment AG gehört, da ihm die von der Arbitrage Mobile Ltd. mit Sitz in Birmingham, mittelbar und von deren 100%iger Tochtergesellschaft HBC Europe GmbH mit Sitz in Berg TG, Schweiz, unmittelbar gehaltenen Aktien an der Arbitrage Investment AG gemäß § 16 Abs. 4 AktG zuzurechnen sind.

6. Wesentliche Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres (§ 285 Nr. 33 HGB)

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Der Vorstand hat hierzu eine positive Fortführungsprognose abgegeben. Diese Einschätzung stützt sich insbesondere auf folgende Grundlagen:

- **Finanzielle Absicherung:** Eine rechtsverbindliche Patronatserklärung eines Aktionärs stellt die für die Erfüllung der Verbindlichkeiten erforderlichen Mittel sicher.
- **Operative Entwicklung:** Nach dem Bilanzstichtag haben sich die Umsatzerlöse auf Konzernebene bis zum 30. Juni 2025 auf mehr als 4,5 Mio. € erhöht; zum selben Zeitpunkt belief sich der Bestand an liquiden Mitteln auf ca. TEUR 376.

Gleichwohl bestehen Restrisiken im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Beteiligungsportfolios und der Liquidität. Nach derzeitigem Kenntnisstand gefährden diese Restrisiken die Fortführungsannahme jedoch nicht.

7. Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht gemäß § 312 Abs. 3 AktG

Die Arbitrage Investment AG hat für die in dem Bericht für das Geschäftsjahr 2024 über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Umständen, die im Zeitpunkt, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden bzw. bekannt waren, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Leistung erbracht beziehungsweise eine angemessene Gegenleistung erhalten und ist dadurch, dass Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt worden.

Köln, den 30. Juni 2025
Arbitrage Investment AG

Alexander Schneider
Vorstand

Arbitrage Investment AG

Anlagevermögen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte				Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Anfangsstand	Zugänge	Abgänge/Korrekturen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge/Korrekturen	Endstand	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Sachanlagen										
1. Grundstücke	164.309,35	0,00	0,00	164.309,35	0,00	0,00	0,00	0,00	164.309,35	164.309,35
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
	164.309,35	0,00	0,00	164.309,35	0,00	0,00	0,00	0,00	164.309,35	164.310,35
II. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.002.000,00	1,00	0,00	2.002.001,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.002.001,00	2.002.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	260,62	0,00	260,62	0,00	0,00	0,00	0,00	260,62	0,00
	2.002.000,00	261,62	0,00	2.002.261,62	0,00	0,00	0,00	0,00	2.002.261,62	2.002.000,00
	2.166.309,35	261,62	0,00	2.166.570,97	0,00	0,00	0,00	0,00	2.166.570,97	2.166.310,35

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Arbitrage Investment AG, Köln

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Arbitrage Investment AG, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Angaben im **Anhang VI.6** des Jahresabschlusses, in denen der gesetzliche Vertreter die zugrunde liegende Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie die wesentlichen Grundlagen hierfür erläutert. Dieser Sachverhalt ist von wesentlicher Bedeutung für das Verständnis des Jahresabschlusses. Unser Prüfungsurteil ist in Bezug auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen

oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Karlstein am Main, den 31. Juli 2025

Wienand Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Peter Wienand-Casares
Wirtschaftsprüfer (WPK 121 77 48 00)
Auditor de Cuentas (ROAC 18634)
Revisionsexperte (RAB 114 371)



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BiIRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
ca.	circa
CHF	Schweizer Franken
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
ff.	fort folgend
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregisterblatt
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
ISA	International Standard on Auditing
i.S.d.	im Sinne der
i.V.m.	in Verbindung mit
LuL	Lieferungen und Leistungen
Nr.	Nummer
PS	Prüfungsstandard
p.a.	per annum
RAB	Revisionsaufsichtsbehörde
ROAC	Registro Oficial de Auditores de Cuentas
T	tausend
UStG	Umsatzsteuergesetz
Vj.	Vorjahr
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
€	Euro
§	Paragraph
&	und

Haftungsbegrenzung / **Limitation of liability**

Maßgeblich für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, sind die diesem Schreiben als Anlage 8 beigefügten *"Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften"* in der Fassung vom 1. Januar 2024. Abweichend von **Ziffer 9** der Allgemeinen Auftragsbedingungen beträgt der Haftungshöchstbetrag eine Million Euro.

The *"General Terms and Conditions of Engagement for Auditors and Auditing Firms"* in the version dated 1 January 2024 attached as annex 8 to this letter shall be decisive for the execution of the engagement and our responsibility, also in relation to third parties. Notwithstanding **No. 9** of the General Terms and Conditions of Contract, the maximum liability amount is one million euros.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

General Engagement Terms

for Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer and Wirtschaftsprüfungsgesellschaften [German Public Auditors and Public Audit Firms] as of January 1, 2024

1. Scope of application

(1) These engagement terms apply to contracts between German Public Auditors (Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer) or German Public Audit Firms (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) – hereinafter collectively referred to as "German Public Auditors" – and their engaging parties for assurance services, tax advisory services, advice on business matters and other engagements except as otherwise agreed in writing (Textform) or prescribed by a mandatory rule.

(2) Third parties may derive claims from contracts between German Public Auditors and engaging parties only when this is agreed or results from mandatory rules prescribed by law. In relation to such claims, these engagement terms also apply to these third parties. A German Public Auditor is also entitled to invoke objections (Einwendungen) and defences (Einreden) arising from the contractual relationship with the engaging party to third parties.

2. Scope and execution of the engagement

(1) Object of the engagement is the agreed service – not a particular economic result. The engagement will be performed in accordance with the German Principles of Proper Professional Conduct (Grundsätze ordnungsmäßiger Berufsausübung). The German Public Auditor does not assume any management functions in connection with his services. The German Public Auditor is not responsible for the use or implementation of the results of his services. The German Public Auditor is entitled to make use of competent persons to conduct the engagement.

(2) Except for assurance engagements (betriebswirtschaftliche Prüfungen), the consideration of foreign law requires an express agreement in writing (Textform).

(3) If circumstances or the legal situation change subsequent to the release of the final professional statement, the German Public Auditor is not obligated to refer the engaging party to changes or any consequences resulting therefrom.

3. The obligations of the engaging party to cooperate

(1) The engaging party shall ensure that all documents and further information necessary for the performance of the engagement are provided to the German Public Auditor on a timely basis, and that he is informed of all events and circumstances that may be of significance to the performance of the engagement. This also applies to those documents and further information, events and circumstances that first become known during the German Public Auditor's work. The engaging party will also designate suitable persons to provide information.

(2) Upon the request of the German Public Auditor, the engaging party shall confirm the completeness of the documents and further information submitted as well as the explanations and statements provided in statement as drafted by the German Public Auditor or in a legally accepted written form (gesetzliche Schriftform) or any other form determined by the German Public Auditor.

4. Ensuring independence

(1) The engaging party shall refrain from anything that endangers the independence of the German Public Auditor's staff. This applies throughout the term of the engagement, and in particular to offers of employment or to assume an executive or non-executive role, and to offers to accept engagements on their own behalf.

(2) Were the performance of the engagement to impair the independence of the German Public Auditor, of related firms, firms within his network, or such firms associated with him, to which the independence requirements apply in the same way as to the German Public Auditor in other engagement relationships, the German Public Auditor is entitled to terminate the engagement for good cause.

5. Reporting and oral information

To the extent that the German Public Auditor is required to present results in a legally accepted written form (gesetzliche Schriftform) or in writing (Textform) as part of the work in executing the engagement, only that

presentation is authoritative. Draft of such presentations are non-binding. Except as otherwise provided for by law or contractually agreed, oral statements and explanations by the German Public Auditor are binding only when they are confirmed in writing (Textform). Statements and information of the German Public Auditor outside of the engagement are always non-binding.

6. Distribution of, a German Public Auditor's professional statement

(1) The distribution to a third party of professional statements of the German Public Auditor (results of work or extracts of the results of work whether in draft or in a final version) or information about the German Public Auditor acting for the engaging party requires the German Public Auditor's consent be issued in writing (Textform), unless the engaging party is obligated to distribute or inform due to law or a regulatory requirement.

(2) The use by the engaging party for promotional purposes of the German Public Auditor's professional statements and of information about the German Public Auditor acting for the engaging party is prohibited.

7. Deficiency rectification

(1) In case there are any deficiencies, the engaging party is entitled to specific subsequent performance by the German Public Auditor. The engaging party may reduce the fees or cancel the contract for failure of such subsequent performance, for subsequent non-performance or unjustified refusal to perform subsequently, or for unconscionability or impossibility of subsequent performance. If the engagement was not commissioned by a consumer, the engaging party may only cancel the contract due to a deficiency if the service rendered is not relevant to him due to failure of subsequent performance, to subsequent non-performance, to unconscionability or impossibility of subsequent performance. No. 9 applies to the extent that further claims for damages exist.

(2) The engaging party must assert a claim for subsequent performance (Nacherfüllung) in writing (Textform) without delay. Claims for subsequent performance pursuant to paragraph 1 not arising from an intentional act expire after one year subsequent to the commencement of the time limit under the statute of limitations.

(3) Apparent deficiencies, such as clerical errors, arithmetical errors and deficiencies associated with technicalities contained in a German Public Auditor's professional statement (long-form reports, expert opinions etc.) may be corrected – also versus third parties – by the German Public Auditor at any time. Misstatements which may call into question the results contained in a German Public Auditor's professional statement entitle the German Public Auditor to withdraw such statement – also versus third parties. In such cases the German Public Auditor should first hear the engaging party, if practicable.

8. Confidentiality towards third parties, and data protection

(1) Pursuant to the law (§ [Article] 323 Abs 1 [paragraph 1] HGB [German Commercial Code: Handelsgesetzbuch], § 43 WPO [German Law regulating the Profession of Wirtschaftsprüfer: Wirtschaftsprüferordnung], § 203 StGB [German Criminal Code: Strafgesetzbuch]) the German Public Auditor is obligated to maintain confidentiality regarding facts and circumstances confided to him or of which he becomes aware in the course of his professional work, unless the engaging party releases him from this confidentiality obligation.

(2) When processing personal data, the German Public Auditor will observe national and European legal provisions on data protection.

9. Liability

(1) For legally required services by German Public Auditors, in particular audits, the respective legal limitations of liability, in particular the limitation of liability pursuant to § 323 Abs. 2 HGB, apply.

(2) Insofar neither a statutory limitation of liability is applicable, nor an individual contractual limitation of liability exists, claims for damages due to negligence arising out of the contractual relationship between the

engaging party and the German Public Auditor, except for damages resulting from injury to life, body or health as well as for damages that constitute a duty of replacement by a producer pursuant to § 1 ProdHaftG [German Product Liability Act: Produkthaftungsgesetz], are limited to € 4 million pursuant to § 54 a Abs. 1 Number 2 WPO. This applies equally to claims against the German Public Auditor made by third parties arising from, or in connection with, the contractual relationship.

(3) When multiple claimants assert a claim for damages arising from an existing contractual relationship with the German Public Auditor due to the German Public Auditor's negligent breach of duty, the maximum amount stipulated in paragraph 2 applies to the respective claims of all claimants collectively.

(4) The maximum amount under paragraph 2 relates to an individual case of damages. An individual case of damages also exists in relation to a uniform damage arising from a number of breaches of duty. The individual case of damages encompasses all consequences from a breach of duty regardless of whether the damages occurred in one year or in a number of successive years. In this case, multiple acts or omissions based on the same source of error or on a source of error of an equivalent nature are deemed to be a single breach of duty if the matters in question are legally or economically connected to one another. In this event the claim against the German Public Auditor is limited to € 5 million.

(5) A claim for damages expires if a suit is not filed within six months subsequent to the written statement (Textform) of refusal of acceptance of the indemnity and the engaging party has been informed of this consequence. This does not apply to claims for damages resulting from scienter, a culpable injury to life, body or health as well as for damages that constitute a liability for replacement by a producer pursuant to § 1 ProdHaftG. The right to invoke a plea of the statute of limitations remains unaffected.

(6) § 323 HGB remains unaffected by the rules in paragraphs 2 to 5.

10. Supplementary provisions for audit engagements

(1) If the engaging party subsequently amends the financial statements or management report audited by a German Public Auditor and accompanied by an auditor's report (Bestätigungsvermerk), he may no longer use this auditor's report.

If the German Public Auditor has not issued an auditor's report, a reference to the audit conducted by the German Public Auditor in the management report or any other public reference is permitted only with the German Public Auditor's consent, issued in a legally accepted written form (gesetzliche Schriftform), and with a wording authorized by him.

(2) If the German Public Auditor revokes the auditor's report, it may no longer be used. If the engaging party has already made use of the auditor's report, then upon the request of the German Public Auditor he must give notification of the revocation.

(3) The engaging party has a right to five official copies of the report. Additional official copies will be charged separately.

11. Supplementary provisions for assistance in tax matters

(1) When advising on an individual tax issue as well as when providing ongoing tax advice, the German Public Auditor is entitled to use as a correct and complete basis the facts provided by the engaging party – especially numerical disclosures; this also applies to bookkeeping engagements. Nevertheless, he is obligated to indicate to the engaging party any material errors he has identified.

(2) The tax advisory engagement does not encompass procedures required to observe deadlines, unless the German Public Auditor has explicitly accepted a corresponding engagement. In this case the engaging party must provide the German Public Auditor with all documents required to observe deadlines – in particular tax assessments – on such a timely basis that the German Public Auditor has an appropriate lead time.

(3) Except as agreed otherwise in writing (Textform), ongoing tax advice encompasses the following work during the contract period:

- a) preparation and electronic transmission of annual tax returns, including financial statements for tax purposes in electronic format, for income tax, corporate tax and business tax, namely on the basis of the annual financial statements, and on other schedules and evidence documents required for the taxation, to be provided by the engaging party
- b) examination of tax assessments in relation to the taxes referred to in (a)
- c) negotiations with tax authorities in connection with the returns and assessments mentioned in (a) and (b)
- d) support in tax audits and evaluation of the results of tax audits with respect to the taxes referred to in (a)
- e) participation in petition or protest and appeal procedures with respect to the taxes mentioned in (a).

In the aforementioned tasks the German Public Auditor takes into account material published legal decisions and administrative interpretations.

(4) If the German Public auditor receives a fixed fee for ongoing tax advice, the work mentioned under paragraph 3 (d) and (e) is to be remunerated separately, except as agreed otherwise in writing (Textform).

(5) Insofar the German Public Auditor is also a German Tax Advisor and the German Tax Advice Remuneration Regulation (Steuerberatungsvergütungsverordnung) is to be applied to calculate the remuneration, a greater or lesser remuneration than the legal default remuneration can be agreed in writing (Textform).

(6) Work relating to special individual issues for income tax, corporate tax, business tax and valuation assessments for property units as well as all issues in relation to sales tax, payroll tax, other taxes and dues requires a separate engagement. This also applies to:

- a) work on non-recurring tax matters, e.g. in the field of estate tax and real estate sales tax;
- b) support and representation in proceedings before tax and administrative courts and in criminal tax matters;
- c) advisory work and work related to expert opinions in connection with changes in legal form and other re-organizations, capital increases and reductions, insolvency related business reorganizations, admission and retirement of owners, sale of a business, liquidations and the like, and
- d) support in complying with disclosure and documentation obligations.

(7) To the extent that the preparation of the annual sales tax return is undertaken as additional work, this includes neither the review of any special accounting prerequisites nor the issue as to whether all potential sales tax allowances have been identified. No guarantee is given for the complete compilation of documents to claim the input tax credit.

12. Electronic communication

Communication between the German Public Auditor and the engaging party may be via e-mail. In the event that the engaging party does not wish to communicate via e-mail or sets special security requirements, such as the encryption of e-mails, the engaging party will inform the German Public Auditor in writing (Textform) accordingly.

13. Remuneration

(1) In addition to his claims for fees, the German Public Auditor is entitled to claim reimbursement of his expenses; sales tax will be billed additionally. He may claim appropriate advances on remuneration and reimbursement of expenses and may make the delivery of his services dependent upon the complete satisfaction of his claims. Multiple engaging parties are jointly and severally liable.

(2) If the engaging party is not a consumer, then a set-off against the German Public Auditor's claims for remuneration and reimbursement of expenses is admissible only for undisputed claims or claims determined to be legally binding.

14. Dispute Settlement

The German Public Auditor is not prepared to participate in dispute settlement procedures before a consumer arbitration board (Verbraucherschlichtungsstelle) within the meaning of § 2 of the German Act on Consumer Dispute Settlements (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz).

15. Applicable law

The contract, the performance of the services and all claims resulting therefrom are exclusively governed by German law.